

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 18

Internet: www.weilheim-schongau.de

03. Juni 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2025 Seite 61
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i. OB für das Haushaltsjahr 2025 Seite 62
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025 Seite 64
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 65
- Wasserrecht; Antrag der Unternehmerin Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG auf Änderung des Bescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77
Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) auf Fl.Nr.2012/1 Gemarkung und Stadt Schongau Seite 66
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 67

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 426.800 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 605.600 Euro ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungs- und Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Huglfing, den 28.05.2025

Abwasserzweckverband Hungerbachtal

Rudolf Sonnleitner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des
Mittelschulverbandes Weilheim i.OB
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Weilheim i.OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.537.200 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	198.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.065.700 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **9.200 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 wird auf 512 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **2.081,45 €** und die **Investitionsumlage 17,97 €** je Verbandsschüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Berechnung des ungedeckten Schulbedarfs für 2025 (zu § 5 der Satzung)

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandmitgliedern eine Umlage um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)

I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

Verwaltungsumlage

die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen:	1.537.200 €
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	471.500 €
nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)	1.065.700 €

Investitionsumlage

die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen:	198.300 €
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	189.100 €
nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlage-Soll)	9.200 €

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.05.2025 (Az. 0270.021-0016/2024, Mittelschulverband Weilheim i. OB) zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2025 Stellung genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen dazu liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i.OB, 26.05.2025
Mittelschulverband Weilheim i.OB

gez.

Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Hugfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Hugfing-Oberhausen Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.700 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.400 Euro

ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 50.720 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2023) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2023 insgesamt 5.072 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 10,00 € festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 0 Euro festgesetzt (Umlagesoll), eine Investitionsumlage wird somit nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Huglfing, 28.05.2025

Zweckverband Sporthalle Huglfing-Oberhausen

Markus Huber
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
Gde Polling, Gde Steingaden, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Rottenbuch

09.06.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 15.06.2025 (ca. 14:00 Uhr)

„WILD BOAR“ - (Gefechtsdienst des Ausbildungszentrums Spezielle Operationen)
- Gewässerüberquerung (Durchschwimmen)

Gesamtstärke der Truppe: 25 Soldaten
8 Radfahrzeuge

Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wielenbach
12.06.2025 (ca. 08:00 Uhr) - 12.06.2025 (ca. 16:00 Uhr)

Marsch mit Kfz - Erkunden von Aufbauplätzen

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
Gde Polling, Gde Steingaden, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Rottenbuch

16.06.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 22.06.2025 (17:00 Uhr)

„TRI“ - (Gefechtsdienst des Ausbildungszentrums Spezielle Operationen)

Gesamtstärke der Truppe: 25 Soldaten
9 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 27.05.2025

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Wasserrecht;

Antrag der Unternehmerin Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG auf Änderung des Bescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77

Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) auf FI.Nr. 2012/1 Gemarkung und Stadt Schongau

Bekanntmachung

Von der Unternehmerin Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG, Triebstraße 90 in 86972 Altenstadt wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau ein Antrag auf Änderung der aktuell gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 gestellt. Die gehobene Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.12.2040.

Die Unternehmerin dosiert seit Juli 2023 den neuen Härtestabilisator 2-Phosphonobutan-1,2,4-tricarbonsäure (PBTC) in das Kühlwasser, um eine Verkalkung des Kühlsystems zu verhindern. Bis dahin wurde als Härtestabilisator das phosphatfreie Produkt der Firma Aqualenz AQ 350 verwendet, eine Mischung aus verschiedenen langkettigen Teerpolymeren und einem Homopolymer (u.a. Acrylpolymer und Polyacrylate), welches allerdings zu Problemen mit Kalkablagerungen geführt hat.

Zunächst wurde das neue Produkt auf seine Eigenschaften zur besseren Vermeidung von Verkalkungen im Kühlswassersystem getestet. Die Startbehandlung des Kühlturms mit dem neuen Härtestabilisator PBTC zum Lösen von bestehenden Verkalkungen sowie auch die anschließende Einfahrphase zur Einstellung eines optimalen Verhältnisses von Dosiermenge und Abschlammmenge wurde durch zunächst wöchentliche und letztlich zweimal wöchentliche Konzentrationsbestimmungen von Phosphor gesamt im abgeleiteten Abwassers begleitet.

Es konnte eine optimale Einstellung von Dosiermenge und Abschlammmenge gefunden werden, die einer langfristigen Verkalkung des Kühlturms entgegenwirkt und andererseits eine verlässliche Unterschreitung des Anforderungswertes für Phosphor gesamt von 1,5 mg/l in der Einleitung des Gesamtabwassers in den Lech (Gewässer I. Ordnung) gewährleistet. Diese Einstellungs-/Umstellungszeit fand in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim statt.

Die Umstellung auf den phosphorhaltigen Härtestabilisator im Kühlswassersystem führt zu einer wesentlichen Änderung der laut des Bescheids vom 09.07.2020 erlaubten Art des anfallenden und in das Gewässer eingeleiteten Abwassers. Die Anforderungen an das Gesamtabwasser für die Einleitungsstelle in den Lech müssen um den Parameter Phosphor gesamt ergänzt werden.

Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung bei der Angabe der Einleitungsstelle des Abwassers in den Lech. Die Einleitung erfolgt nicht auf der im vorgenannten Bescheid festgehaltenen FI.Nr. 2012/0 sondern auf FI.Nr. 2012/1 der Gemarkung und Gemeinde Schongau.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Ergänzung der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis stattzugeben.

Zur Ergänzung der vorgenannten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 23.06.2025 bis zum Ablauf des 23.07.2025 im
 - im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altstadt,
 - im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;
(*bitte untenstehende Hinweise beachten*)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 28.05.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung der Baugenehmigungsbescheide BV-Nummern: 2025-0089, 2025-0090, 2025-0091, 2025-0093 vom 23.05.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 23.05.2025 (BV-Nummern: 2025-0089, 2025-0090, 2025-0091, 2025-0093) wurden die Anträge **auf Neubau von zwei Doppelhäusern - Haus 1-4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 310 der Gemarkung Seeshaupt (Bahnhofstraße 5; 82402, Seeshaupt)** bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Seeshaupt als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Bauamt Telefon: 0881/681301 Email: bauamt@lra-wm.bayern.de) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 23.05.2025
-Bauamt-

Brugger